



Gemeinde Amtzell

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Amtzell

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat Amtzell am 22.09.2025 folgende Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Amtzell vom 31.10.1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.01.2015, beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Steuergegenstand.....	3
§ 2 Steuerschuldner und Haftung, Steuerpflichtige	3
§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht	3
§ 4 Erhebungszeitraum und Entstehung der Steuer.....	3
§ 5 Steuersatz	4
§ 6 Steuerbefreiungen	4
§ 7 Steuerermäßigung.....	5
§ 8 Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen.....	5
§ 9 Festsetzung und Fälligkeit.....	5
§ 10 Anzeigepflicht.....	6
§ 11 Hundesteuermarken	6
§ 12 Ordnungswidrigkeiten.....	6
§ 13 Inkrafttreten	7

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Die Gemeinde erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Der Steuer unterliegt das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet, soweit es nicht ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dient.
- (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Gemeinde Amtzell steuerberechtigt, wenn die Hauptwohnung der Hundehalter in Amtzell liegt.

§ 2 Steuerschuldner und Haftung, Steuerpflichtige

- (1) Steuerschuldner und Steuerpflichtige sind die Hundehalter.
- (2) Hundehalter sind Personen, die einen Hund in ihrem Haushalt oder ihrem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen haben. Können die Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gelten als Halter diejenigen, die den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten haben.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (5) Wenn die Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes sind, haften die Eigentümer neben den Steuerschuldnern als Gesamtschuldner.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. § 10 Abs. 2 und 11 Abs. 5 bleiben unberührt.

§ 4 Erhebungszeitraum und Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

- (2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit dem Beginn der Steuerpflicht.

§ 5 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 84,00 €. (Für das Halten eines Kampfhundes gem. Abs. 3 beträgt der Steuersatz abweichend von Satz 1 500,00 €.) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (2) Bei der Haltung von mehreren Hunden im Gemeindegebiet erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 168,00 €, (für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund auf 1.000,00 €). Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde außer Betracht.
- (3) Kampfhunde sind solche Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Bullterrier, Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden sowie Bullmastiff, Mastino Napolitano, Fila Brasileiro, Bordeaux-Dogge, Mastin Espanol, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Mastiff und Tosa Inu.

§ 6 Steuerbefreiungen

Die Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
2. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.
3. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen und ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind.
4. Jagdhunden, sofern sie zu Jagdzwecken brauchbar sind und im Eigentum von Jägerinnen und Jägern stehen, die auf dem Gemeindegebiet Amtzell eine Jagd gepachtet haben oder Begehungsscheininhaber sind. Die Brauchbarkeit der Jagdhunde ist durch Vorlage einer Bescheinigung nach Ziffer 6.3 der Ordnung zur Durchführung der Brauchbarkeitsprüfung des Landesjagdverbandes Baden-Württemberg e.V. für Jagdhunde (BrPO) in Baden-Württemberg

vom 01.01.1997 in der aktuellen Fassung nachzuweisen. Ausgenommen von der Steuerbefreiung sind Zweit- und Mehrhunde.

§ 7 Steuerermäßigung

(1) Die Steuer nach § 5 ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte für Hunde, die

1. die Schutzhundeprüfung III mit Erfolg abgelegt haben.
2. die zur Bewachung von Gebäuden gehalten werden, die vom nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen

(1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend.

(2) Die Steuervergünstigung ist zu versagen, wenn

1. die Hunde, für die eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind.
2. in den Fällen des § 6 Nr. 2 und 7 Abs. 1 a die geforderte Prüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten vor dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt von den Hunden mit Erfolg abgelegt wurde.

(3) Für Kampfhunde im Sinne des § 5 Abs. 3 werden Steuervergünstigungen nicht gewährt.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

(2) In den Fällen der §§ 3 und 4 Abs. 3 ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

(3) Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs. 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.

§ 10 Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Gemeinde unter Angabe der Hunderasse schriftlich anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, beendet wird.
- (4) Wird ein Hund veräußert, so ist in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift der Erwerber anzugeben.

§ 11 Hundesteuermarken

- (1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke ausgegeben, die Eigentum der Gemeinde bleibt.
- (2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer des auf der Hundesteuermarke angegebenen Zeitraumes gültig. Die Gemeinde kann jedoch durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben.
- (3) Die Hundehalter haben die von ihnen gehaltenen, außerhalb des von ihnen bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.
- (4) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Gemeinde zurückzugeben.
- (5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird den Haltern eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 2,00 € ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach § 10 oder § 11 zuwiderhandelt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 31.10.1996 in der Fassung vom 20.01.2015 außer Kraft.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Amtzell, 30. September 2025



Manuela Oswald
Bürgermeisterin